

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 40b10/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

EO §378 A

Rechtssatz

Sicherungsmaßnahmen dürfen - ohne daß dies in den §§ 378 ff EO ausdrücklich ausgesprochen werden müßte - nicht rechtswidrig sein; vor allem Verfassungsbestimmungen, aber auch einfachgesetzliche Beschränkungen, die einer einstweiligen Verfügung im Wege stehen, sind zu beachten.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 10/96

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 10/96

Veröff: SZ 69/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104193

Dokumentnummer

JJR_19960312_OGH0002_0040OB00010_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$